

1. VERTRAGSPARTEIEN

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Verkaufs- und Lieferbedingungen zwischen der Firma Gut Metallumformung AG, nachstehend als Gut AG bezeichnet, und ihren Vertragspartnern, nachstehend als Besteller bezeichnet.

2. GELTUNGSBEREICH

Unsere AGB's gelten ausschliesslich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden bzw. Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB gelten auch dann ausschliesslich, wenn der Besteller seinerseits formularmässige Geschäftsbedingungen verwendet und/oder ausdrücklich auf solche verweist.

3. VERTRAGSSCHLUSS UND BEIZUG VON SUBUNTERNEHMERN

3.1. Der Vertrag gilt mit der Annahme des Werkvertrages durch Gut AG (Auftragsbestätigung oder Arbeitsbeginn) als zu Stande gekommen und schliesst die Anerkennung unserer AGB ein.

3.2. Für die Ausführung des Werkes ist Gut AG der Beizug von Subunternehmern gestattet.

4. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

4.1. Der Besteller behält das Eigentum an den von ihm gelieferten Werkstücken, technischen Unterlagen und Spezialwerkzeugen. Sämtliches vom Besteller angeliefertes Material wird von der Gut AG auf eigene Rechnung fachgemäss und gesondert aufbewahrt. Es darf nur mit Zustimmung des Bestellers für eigene oder für Zwecke Dritter verwendet oder solchen ausgehändigt werden. Vorbehalten ist der Beizug von Subunternehmern gemäss Ziffer 3.2.

4.2. Werkzeuge und Einrichtungen bleiben ohne spezielle Abmachung unser Eigentum. Holzformen bleiben je nach Vereinbarung bis maximal 9 Monate, Stahlformen bis 12 Monate ab letzter Bestellung reserviert. Nach Ablauf dieser Zeit dürfen wir über die Werkzeuge verfügen.

5. TECHNISCHE UNTERLAGEN

5.1. Der Besteller stellt der Gut AG sämtliche für die vertragsgemässe Produktion der Werkstücke notwendigen technischen Unterlagen (Zeichnungen, Werkstoffspezifikationen, Behandlungs- und Prüfvorschriften usw.) zur Verfügung.

5.2. Gut AG behandelt die ihr zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen vertraulich. Unter Vorbehalt des Beizugs eines Subunternehmers durch Gut AG gemäss Ziffer 3.2 dürfen die technischen Unterlagen ohne schriftliche Genehmigung seitens des Bestellers nicht an Dritte weitergegeben oder diesen bekannt gemacht werden, es sei denn, dies sei zur Ausführung des Werkes zwingend notwendig.

5.3. Die technischen Unterlagen werden dem Besteller umgehend nach der Ausführung des Werks zurückgegeben oder vernichtet, falls der Besteller dies verlangt.

6. QUALITÄTS- UND QUANTITÄTSVORGABEN

6.1. Bei Massangaben ohne Toleranzen beanspruchen wir die Allgometoleranz nach SN-258440-c (grob)

6.2. Wir behalten uns Über- und Unterlieferungen von bis zu 10 Prozent je nach Bestellmenge vor, sofern nicht ausdrücklich und besonders erwähnt eine bestimmte Stückzahl verlangt wird.

Ohne gegenteilige Vereinbarung wird die Ware in der Regel roh, nicht entfettet geliefert.

7. PRÜFUNGSPLICHTEN DES BESTELLERS

Die Ware ist sofort nach Erhalt zu kontrollieren. Reklamationen müssen binnen 10 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich angebracht werden.

8. LIEFERFRISTEN

Verlangte und durch uns genannte Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten, bleiben jedoch stets unverbindlich. Schadenersatzansprüche aus Terminverzögerungen werden nicht anerkannt.

9. OFFERTEN

Sind grundsätzlich bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend, sofern nicht anders vereinbart. Wünscht der Besteller Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung von Gut AG, so müssen diese gegenseitig schriftlich vereinbart werden.

10. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

10.1. Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Geschuldet ist der Nettobetrag des Rechnungstotals; ungerechtfertigte bzw. nicht abgesprochene Abzüge sowie Skonti, Spesen, Gebühren usw. werden dem Besteller nachbelastet.

10.2. Nach Ablauf des Fälligkeitsdatums wird ein Verzugszins von min. 6% p.a. berechnet. Die Entrichtung von Verzugszinsen entbindet nicht von der Zahlungspflicht für die Hauptforderung (Vergütung) und allfälligen über den Verzugszins hinausgehenden Verspätungsschaden.

10.3. Das Recht des Bestellers auf Rückbehalt bzw., Minderung der Vergütung oder Verrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, Gegenansprüche des Bestellers sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder von Gut AG ausdrücklich schriftlich anerkannt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

11. ERFÜLLUNGSORT

Erfüllungsort ist das Domizil (Werkareal) von Gut AG

12. GEFahrTRAGUNG, TRANSPORT UND VERSAND

12.1. Der Gefahrübergang erfolgt bei der Ablieferung des Werks am Erfüllungsort. Die Gefahrtragung für das Ab- bzw. Beladen geht zulasten des Bestellers.

12.2. Der Versand erfolgt auf Rechnung des Bestellers, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Die Versicherung ab Werk Stäfa ist Sache des Bestellers.

12.3. Vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Abreden erfolgt die Lieferung der Werkstücke unter Leitung von Gut AG, aber auf Rechnung und Gefahr des Bestellers; eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und gegen Kostenübernahme durch den Besteller abgeschlossen.

12.4. Transportschäden sind unmittelbar nach Eingang der Sendung durch die Transportanstalt feststellen zu lassen. Unsere Haftung beschränkt sich nur auf ungenügende Verpackung.

13. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Der Besteller bewahrt über sämtliche Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse von Gut AG, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung irgendwie zur Kenntnis gelangen, striktes Stillschweigen. Als Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse gelten Informationen jeder Art (Geschäftsbeziehungen, Preisgestaltung, Entwicklungs-Know-how, Produktionsverfahren usw.), die nicht allgemein zugänglich sind. Diese dürfen Dritten weder direkt noch indirekt mündlich, schriftlich oder sonst wie zugänglich gemacht werden, es sei denn es liege das schriftliche Einverständnis von Gut AG vor. Auch betriebsintern dürfen beim Besteller die der Geheimhaltungspflicht unterliegenden Informationen nur jenen Personen zugänglich gemacht werden, die sich notwendigerweise damit zu befassen haben.

14. ANDWENDBARES RECHT

Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien untersteht materiellem schweizerischem Recht, unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht).

15. ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

Änderungen, Ergänzungen, abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers und mündliche Vereinbarungen binden Gut AG nur, soweit Gut AG deren Anwendbarkeit als Zusatz zu den vorliegenden AGB schriftlich bestätigt hat. Weder durch die Empfangnahme von Unterlagen oder Werkstücken noch durch das Erbringen von Leistungen noch durch die Entgegennahme von Zahlungen unterzieht sich Gut AG allfälligen Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Bestellers.

16. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist Zürich. Gut AG ist aber auch berechtigt, den Besteller an seinem Wohnsitz bzw. Sitz zu belangen.